



Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.

Ruderordnung des Spandauer RC „Friesen“ e.V.

Fassung vom 2. Mai 2018

Beschluss des Vorstandes vom 8. Mai 2018

Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des SRCF am 16. Mai 2018

A Präambel

Die Ruderordnung des Spandauer RC „Friesen“ e.V. (SRCF) ist die verbindliche Festlegung für die Durchführung eines sicheren Ruderbetriebes. Sie legt die Rahmenbedingungen fest, an die sich alle Mitglieder und Gäste bei der Ausübung des Rudersports im SRCF zu halten haben, um eine möglichst hohe persönliche Sicherheit der Aktiven zu gewährleisten und das Bootsmaterial vor Schäden zu bewahren. Der Vorstand wird die Einhaltung dieser Regelungen kontrollieren und ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Ruderordnung Disziplinarmaßnahmen auszusprechen.

B Allgemeines

1. Ruderer, Bugmann, Steuermann und Obmann im Sinne dieser Ruderordnung sind sowohl Frauen als auch Männer.
2. Die Ruderordnung gilt für alle Mitglieder und Gäste des SRCF.
3. Jeder, der ein Boot besteigt, muss schwimmen können.
4. Es sind die für das Befahren der Gewässer erlassenen Gesetze, Verordnungen etc. und diese Ruderordnung des SRCF zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit der Mannschaft zu beachten. Das gilt auch für Gewässer, die im Rahmen von Wanderfahrten, Trainingsfahrten oder Regatten befahren werden.
5. Das Hausgewässer des SRCF wird im Norden durch die Schleuse Spandau, im Osten durch die Schleuse Charlottenburg und im Süden durch die Inseln Schwanenwerder, Kälberwerder und Imchen begrenzt.
6. Jedes Boot hat einen Obmann. Dieser ist für die Fahrt verantwortlich. Er wird vor Fahrtantritt aus der Mitte der Mannschaft bestimmt. Sein Name ist im Fahrtenbuch zu kennzeichnen. Im Regelfall ist der für den Kurs verantwortliche Ruderer (Bug- oder Steuermann) als Obmann festzulegen.
7. Der Vorstand entscheidet auf Basis der jeweiligen Eignung, wer Obmann sein darf. Eine entsprechende Liste wird vom Ruderwart geführt. Diese liegt beim Fahrtenbuch aus oder wird in anderer geeigneter Weise allgemein bekannt gemacht.
8. Der Obmann ist Schiffsführer im Sinne der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung. Er führt das Kommando an Bord und trifft wesentliche Entscheidungen während der gesamten Fahrt. Überträgt er einem geeigneten Steuermann das Steuer, so wählt dieser den Kurs und gibt dazu die erforderlichen Kommandos. Der Obmann behält die Verantwortung für die Fahrt.
9. Jugendliche dürfen nach dem Bestehen der Steuermannsprüfung und Vollendung des 16. Lebensjahres innerhalb der Hausgewässer sowie nach Absprache mit den Jugendbetreuern die Funktion des Obmanns ausüben.
10. Ausnahmen für Ausbildungs- und Trainingsfahrten bei Begleitung durch Übungsleiter im Motor- oder anderem Ruderboot sind möglich. Der Übungsleiter trägt die Verantwortung für diese Entscheidung.
11. Alle Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, das Bootsmaterial sorgfältig zu behandeln und nach der Nutzung gereinigt in die bestimmungsgemäßen Lagerplätze zurückzubringen. Verunreinigungen und Schäden jeglicher Art sind zu vermeiden, so dass eine weitere Nutzung der Boote immer gesichert ist. Kleinere Gebrauchsschäden am Bootsmaterial sind, sofern fachlich möglich, umgehend zu beheben.

12. Es sind grundsätzlich die für den Ruderbetrieb freigegebenen Boote mit dem zugehörigen Zubehör zu nutzen. Dazu gehören auch die den Booten zugeordneten Skull- und Riemensätze. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ruderwartes.
13. Zu den vom Vorstand festgelegten allgemeinen Ruderterminen müssen alle Boote zur Verfügung stehen. Ausnahmen sind mit dem Ruderwart abzustimmen.
14. Boote, die sowohl gesteuert als auch ungesteuert gerudert werden können, sollen vorrangig den Mannschaften zur Verfügung stehen, die ungesteuert rudern wollen. Nach dem Rudern sind die Boote in der Konfiguration zu belassen, in der sie gerudert wurden.
15. Gesperrtes Bootsmaterial darf nicht für Fahrten genutzt werden. Sperren oder Freigabe der Boote für den Ruderbetrieb legt der Bootswart fest.
16. Rennboote, die für den Trainingsbetrieb genutzt werden, sind für den allgemeinen Ruderbetrieb grundsätzlich gesperrt. Der Vorstand Sport legt fest, welche Boote als Rennboote im Trainingsbetrieb gelten.
17. Die Motorboote dürfen nur zum Zwecke des Trainings, der Ausbildung oder der Aufsicht genutzt werden. Der Vorstand Sport regelt die Bedingungen für die Nutzung.
18. Ob- und Steuerleute dürfen im alkoholisierten Zustand ihre Funktion nicht ausüben. Ruderer dürfen im alkoholisierten Zustand nicht rudern. Die jeweils gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.
19. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des SRCF (auch in Umkleidekabinen, Fitnessräumen, Bootshallen etc.) und in den Booten nicht gestattet.
20. Zu offiziellen ruderischen Anlässen (wie z. B. An- und Abrudern, Regatten und Wettkämpfen, Sternfahrten etc.) ist grundsätzlich die SRCF- Ruderkleidung zu tragen.
21. Der Vorstand kann Mitgliedern bei Verstößen gegen die Ruderordnung Ruderverbot erteilen oder Obleute von der Obleuteliste streichen. Weitere Disziplinarmaßnahmen sind nach Schwere und Umfang der Verstöße möglich.
22. Eine Haftung des Vereins und seines Vorstandes im Sinne des § 13 Abs. (1) und (2) der Vereinssatzung, z.B. aus Organisationsverschulden oder wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten, für Schäden, die ihre Ursache in der Verletzung dieser Ruderordnung haben, ist ausgeschlossen.

C Fahrtenbucheintragungen

1. Fahrtenbuch im Sinne dieser Ruderordnung ist das elektronische Fahrtenbuch („eFa“). Dieses kann ausnahmsweise durch ein Papier-Fahrtenbuch ersetzt werden. Die Bestimmungen zu Eintragungen im Fahrtenbuch gelten dann sinngemäß.
2. Unmittelbar vor Fahrtantritt ist die Fahrt im Fahrtenbuch unter Angabe der Vor- und Nachnamen aller Mannschaftsmitglieder einzutragen. Der Name des Obmanns ist zu kennzeichnen. Das geplante Fahrtziel ist im Feld „Fahrtziel“ einzutragen.
3. Zur Beendigung der Fahrt sind im Fahrtenbuch das tatsächliche Ziel, die Einzelkilometer und ggf. der Zweck der Fahrt, besondere Vorkommnisse, Bootsschäden und Materialmängel einzutragen.

D An- und Ablegen an den Steganlagen des SRCF

1. Das An- und Ablegen erfolgt grundsätzlich gegen die Strömung.
2. Am Steg zum Grimnitzgraben erfolgt das Anlegen aus der Talfahrt.
3. Die Achter benutzen vorrangig den Havelsteg.
4. Das Kirchboot benutzt grundsätzlich den Steg zum Grimnitzgraben.

E Nachtfahrten, Fahrten im Winter, bei starkem Wind und bei unsichtigem Wetter

1. Fahrten sind vor Beginn der Nacht zu beenden. Nacht ist von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang.
2. Nachtfahrten oder Fahrten bei unsichtigem Wetter(z.B. Nebel) sind grundsätzlich nicht gestattet.
3. Nachtfahrten kann der Vorstand unter folgenden Auflagen genehmigen:
 - a) Ein Obmann muss dem geschäftsführenden Vorstand - in erster Linie dem Vorstand Sport - oder dem Ruderwart rechtzeitig den Tag, die Zeit, den Namen des Bootes, die Namen der Mannschaft, und das Ziel der Nachtfahrt anzeigen.
 - b) Im Fahrtenbuch ist neben den üblichen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen“ der Name desjenigen zu vermerken, der die Fahrt genehmigt hat.
 - c) Das Boot ist mit einem zugelassenen weißen Rundumlicht zu versehen.
 - d) Es dürfen keine steuermannslosen Boote gefahren werden.
 - e) Besondere Vorkommnisse, Notfälle, Verzögerungen oder Fahrtabbrüche sind unverzüglich dem Vorstandsmitglied zu melden, mit dem die Nachtfahrt abgesprochen wurde.
 - f) Es ist ein funktionsfähiges Mobiltelefon mitzuführen.
4. Bei Eisgang auf den Rudergewässern sowie bei Temperaturen unterhalb von minus 5 °C (gemäß Anzeige im elektronischen Fahrtenbuch, eFa), besteht absolutes Ruderverbot. Weitere vom Sportvorstand ausgesprochene Ruderverbote können außerdem durch Aushänge im Bootshaus oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
5. In Zeiten mit Wassertemperaturen unter 15 °C, mindestens aber für die Dauer des LRV – Winterwettbewerbs (1. November bis 31. März) sollten alle Ruderer und Steuerleute eine geeignete Rettungsweste tragen. Die Mitglieder haben selbst für die Anschaffung und Funktionalität der Rettungswesten zu sorgen. Der Vorstand unterstützt die Beschaffung von geeigneten Rettungswesten.
6. Es ist auf einen geringstmöglichen Abstand zum Ufer zu achten.
7. Bei starkem Wind ab Windstärke 6, und/oder wenn sich hohe Wellen oder Schaumkronen auf dem Wasser bilden, ist das Rudern untersagt. Fahrten auf offenen Gewässern sind umgehend abubrechen, auf direktem Weg Land anzusteuern und Boot und Mannschaft in Sicherheit zu bringen.
8. Bei Nichtbeachtung der o.g. Punkte (E 1-7) handeln die Ruderer ausschließlich auf eigenes persönliches Risiko. Der SRCF, vertreten durch den Vorstand, schließt jegliche Haftung bei Unfällen aus!

F Wanderfahrten

1. Fahrten, die länger als einen Tag dauern und über das Hausgewässer hinausgehen, sind Wanderfahrten im Sinne dieser Ruderordnung.
2. Wanderfahrten sind vor Fahrtantritt dem Wanderruderwart unter Benennung einer Fahrtenleitung (Obmann) zu melden. Sie sind vor Fahrtantritt ins Fahrtenbuch einzutragen. Der Vorstand behält sich die allgemeine Bekanntmachung von Wanderfahrten vor.
3. Für Wanderfahrten dürfen Boote, Bootsanhänger etc. des SRCF benutzt werden. Die Nutzung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Vorstand zu beantragen. Ohne Genehmigung ist eine Nutzung nicht erlaubt.
4. Die Ernennung eines Fahrtenleiters schränkt die Verantwortung eines jeden Bootsobmannes nicht ein.
5. Obleute sind verpflichtet, ein gültiges Personaldokument mit sich zu führen.
6. Obleute und Fahrtenleiter sind verpflichtet, das Mitführen eines funktionsfähigen Mobiltelefons sicherzustellen.

G Unfälle und Bootsschäden

1. Bei Unfällen ist jeder verpflichtet, anderen zu helfen, sofern es die eigene Sicherheit zulässt.
2. Unfälle mit Personen- und/oder Bootsschäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
3. Betroffene Mannschaften haben unverzüglich nach Beendigung der Rettungs- und Bergungsaktionen ein schriftliches Unfallprotokoll, einschließlich Skizzen und Fotos zu erstellen und dem Vorstand zu übergeben.
4. Obmann und Mannschaft sind verpflichtet, den Vorstand bei Versicherungsmeldungen zu unterstützen. Hierzu sind eine Schadensmeldung sowie digitale Fotos von den Schäden beizubringen.
5. Kommt die Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so kann sie durch Vorstandsbeschluss zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.
6. Bei Bootsschäden trägt die Mannschaft maximal die Selbstbeteiligung der Boots-Kaskoversicherung des Clubs in der Höhe von derzeit 150,- €.
7. Ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann die Mannschaft durch Vorstandsbeschluss für die Regulierung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Bruchteil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.
8. Zur Vermeidung von Kosten für den SRCF bei der Regulierung von Bootsschäden und zur Reduzierung einer übermäßigen Inanspruchnahme der Boots- Kaskoversicherung des Clubs, ist durch den Verursacher oder die Mannschaftsmitglieder zu prüfen, ob der jeweilige Bootsschaden bei einer privaten Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden kann.
9. Zur Vermeidung von Unfällen und Schäden sind die Regelungen der Ruderordnung und ergänzende Hinweise des Vorstandes zu beachten.
10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Verhalten bei Unfällen.